

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Verwaltungsausschuss**

Betreff: Nutzung von städtischen Dächern für Photovoltaikanlagen

Bezug: Vorlage 74/2008

Anlagen: 1 Anlage 1 Gestattungsvertrag

Beschlussanträge:

1. Die Dächer von städtischen Schulen, Kindergärten und Sporthallen werden bevorzugt für Bürger-solaranlagen unter den folgenden Rahmenbedingungen kostenfrei zur Verfügung gestellt:
 - 1.1. Die Mitglieder der Betreibergesellschaft sind mehrheitlich Tübinger Bürgerinnen und Bürger.
 - 1.2. Die Betreibergesellschaft installiert und betreibt an gut sichtbarer Stelle im Gebäude eine Anzeigetafel mit den folgenden Daten der Photovoltaikanlage: aktuelle Stromproduktion, Summe der Stromproduktion, Summe des CO₂-Äquivalents.
 - 1.3. Die Betreibergesellschaft engagiert sich ideell und/oder finanziell bei Vorhaben der Gebäudenutzenden im Rahmen von energie- und/oder umweltschonenden Maßnahmen für die gesamte Laufzeit des Vertrages und sichert dies über einen entsprechenden Passus im Gesellschaftervertrag ab.
2. Die Stadtwerke Tübingen werden bei der Vergabe städtischer Dächer den Betreibergesellschaften gleichgestellt. Die Dachnutzungsgebühr wird auf Basis der jeweils zu erwartenden Wirtschaftlichkeit der Anlage individuell festgelegt.
3. Bei der Verpachtung der Dächer städtischer Gebäude für den kommerziellen Betrieb von Photovoltaikanlagen wird eine Miete in Höhe von 5 % der Einspeisevergütung erhoben.

Ziele:

- Förderung der Stromerzeugung aus regenerativen Energieträgern
- Förderung des Engagements Tübinger Bürgerinnen und Bürger im Klimaschutz
- Förderung der klimaschutz- und umweltschutzbezogenen Bildungsarbeit

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz ist es für viele Anleger interessant geworden, in den Bau von Photovoltaikanlagen zu investieren und über die für 20 Jahre garantierte Einspeisevergütung eine Geldanlage mit gesichertem Ertrag zu erhalten. Für Personen ohne eigenes geeignetes Dach bietet sich die Beteiligung an einer Bürgersolaranlage an, bei der die wirtschaftlichen Vorteile mit dem positiven Effekt einer gemeinschaftlichen Aktivität für den Klimaschutz verbunden werden können. Solche Gemeinschaftsanlagen fördern die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Gemeinde, die erzielte Wertschöpfung bleibt in der Region und nicht zuletzt sind Gemeinschaftsanlagen auf kommunalen Dächern auch ein Imagegewinn für die Gemeinde. Deshalb hat die Universitätsstadt Tübingen in den letzten Jahren auf Nachfrage interessierten Bürgergruppen geeignete Dächer von Schulen oder Sporthallen kostenlos für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt.

Dieses Verfahren ist nicht unumstritten, da ja durchaus auch eine finanzielle Beteiligung am Gewinn einer solchen Anlage für die Stadt als Vermieterin denkbar ist. Für die zukünftigen Verträge sollen daher klare Regelungen durch den Gemeinderat beschlossen werden.

2. Sachstand

2.1. wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Nutzung der Solarenergie ist die Zukunftschance für eine nachhaltige und klimaschonende Energieerzeugung. Damit eine wachsende Nachfrage nach Modulen und Kollektoren eine rationelle und preiswerte Großproduktion anschiebt, ist die Förderung der Solarenergie immer noch notwendig. Wichtige Hilfe hierbei ist die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 01.08.2004. Das EEG verpflichtet örtliche Netzbetreiber dazu, ökologisch erzeugten Strom abzunehmen und nach einem festen Satz zu vergüten. Das heißt jeder Betreiber einer Solarstromanlage kann die erzeugte Energie zu einem Festpreis verkaufen.

Nach §11 EEG beträgt die Vergütung mindestens 45,7 Cent pro Kilowattstunde für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Die Mindestvergütung wird jährlich für neu in Betrieb genommene Anlagen um 5% gesenkt. Die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme geltende Vergütung wird 20 Jahre lang (zuzüglich Inbetriebnahmejahr) gezahlt.

2.2. Bürgersolaranlagen in Tübingen

Als Bürgersolaranlage wird eine von Privatpersonen gemeinschaftlich betriebene Photovoltaikanlage bezeichnet. Bürgersolaranlagen werden meistens als Gesellschaft bürgerlichen Rechts betrieben, in der die Gesellschafter mit einem festen Beitrag die gemeinsame Solaranlage finanzieren. Die Motivation der Betreiber von Bürgersolaranlage liegt überwiegend in dem Wunsch erneuerbare Energien zu fördern, der finanzielle Ertrag steht meist nicht im Vordergrund. Die Fachabteilung Gebäudewirtschaft hat bis jetzt insgesamt kostenlose Dachnutzungsverträge für 8 Bürgersolaranlagen in Tübingen abgeschlossen. Der Mietvertrag (Anlage 1) zwischen der Fachabteilung Gebäudewirtschaft und der Vertretung der GbR regelt die Geschäftsbedingungen für den Bau und den Betrieb der Anlage und verpflichtet die Gesellschafter, den notwendigen Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Gebäude	Installierte Leistung (kWp)	Zahl der Gesellschafter	Modulfläche ca. m²
Kindergarten Bühl	10	4	90
Grundschule Kilchberg	14	14	126
Grundschule Pfrondorf	21	16	189
Mehrzweckhalle Pfrondorf	50	21	450
Grundschule Unterjesingen	29,7	20	267
Turnhalle Unterjesingen	11,7	13	106
Wildermuth-Gymnasium	25,5 / 21,1	37	419
Dorfackerschule	13,8	7	124
Summe	196,8	--	1.771

Bei allen Tübinger Bürgersolaranlagen besteht eine enge Verbindung zwischen den Gesellschaftern und dem Gebäude, auf dem die Solaranlage installiert ist. Es handelt sich überwiegend um Anwohner der jeweiligen Teilorte bzw. des Stadtteils, davon viele auch Eltern oder ehemalige Eltern der Schulen. Eine Selbstverpflichtung zum weitergehenden Engagement an der genutzten Einrichtung hat bis jetzt nur die GbR des Wildermuth-Gymnasiums unterzeichnet. In der Präambel zum Gesellschaftervertrag ist festgelegt:

„Die Solarstrom-Betreibergemeinschaft Wildermuth-Gymnasium Tübingen GbR engagiert sich durch Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf Dächern der Schule für den Erhalt unserer Umwelt. Sie will dadurch schulnah Impulse für ökologisches Handeln und nachhaltiges Wirtschaften geben. Durch die damit verbundene Geldanlage will sie in die Zukunft investieren. Sie ist bereit das Wildermuth-Gymnasium Tübingen bei Vorhaben zu unterstützen, die dieser Zielsetzung entsprechen.“

2.3. Solardachbörse

Um die Installation von Photovoltaikanlagen in Tübingen zu befördern, richtet die Stadt in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsfördergesellschaft im Internet auf www.tuebingen.de eine Solardachbörse ein, in der die städtischen Dächer Bürgern oder Investoren angeboten werden, Gebäudeeigentümer ihre Dächer für eine Solarnutzung selbst anbieten können und Bürger ihr Interesse an der Gründung einer Betreibergesellschaft kundtun können. Ergänzt wird die Börse durch Anlagen wie Förderprogramme und Musterverträge. Gedacht ist die Börse als kommunikative Plattform, auf der die Akteure zusammenfinden können und durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung beraten werden. Die Fachabteilung Gebäudewirtschaft wird zum Start die Dächer des Kepler-Gymnasiums, der Grundschulen in Hirschau und Bühl, der Geschwister-Scholl-Schule sowie der französischen Schule mit einer Gesamtfläche von 5.033 m² anbieten. Die Prüfung weiterer Dächer ist in Arbeit. Als Starttermin der Solardachbörse ist der 01. Mai 2008 geplant.

Lösungsvarianten

- 3.1. Die Universitätsstadt Tübingen stellt geeignete Dächer ihrer Gebäude für die Installation von Photovoltaikanlagen durch Investoren grundsätzlich nur gegen eine Miete in Höhe von 5% der Einspeisevergütung zur Verfügung. Die Mieterlöse werden zweckgebunden für Klimaschutzprojekte eingesetzt.
 - 3.2. Um die Erzeugung von Strom aus regenerativen Quellen zu fördern, stellt die Universitätsstadt Tübingen geeignete Dächer ihrer Gebäude für die Installation von Photovoltaikanlagen durch Investoren grundsätzlich mietkostenfrei zur Verfügung.
 - 3.3. Die Universitätsstadt Tübingen vermietet geeignete Dächer ihrer Gebäude nicht an externe Investoren, sondern betreibt die Photovoltaikanlagen selbst.
 - 3.4. Die Universitätsstadt Tübingen stellt geeignete Dächer von Schulen, Kindergärten und Sporthallen unter definierten Rahmenbedingungen vorrangig und kostenfrei für die Errichtung von Bürgersolaranlagen zur Verfügung. Die Stadtwerke Tübingen SWT werden als Tochter der Stadt den Betreibergesellschaften gleichgestellt. Von kommerziellen Investoren wird für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einem städtischen Gebäude eine Miete von 5 % der Einspeisevergütung erhoben (Beschlussvorschlag).
4. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt Variante 3.4 zur Umsetzung vor. Damit kann die in den letzten Jahren bewährte Praxis der Vergabe für Bürgersolaranlagen fortgeführt werden. Es wird zusätzlich aber auch für im Schwerpunkt finanziell interessierte Investoren die Möglichkeit zur Nutzung von städtischen Dächern angeboten. An erster Stelle soll aber das Angebot für Tübinger Bürgerinnen und Bürger stehen, die sich für den Klimaschutz in der Stadt Tübingen engagieren wollen und die mit ihrer Investition in eine Photovoltaikanlage auch einen Beitrag zur Umweltbildung und Umweltinformation leisten wollen. Voraussetzungen für die mietfreie Überlassung an eine GbR sind die Installation einer Anzeigetafel an gut sichtbarer Stelle im Gebäude sowie die Unterstützung der Gebäudenutzenden bei Umweltschutz- und Klimaschutzprojekten. Reine Investoreninteressenten können durch die Solardachbörse vorrangig mit privaten Anbietern von Dachflächen zusammengebracht werden. Aus Sicht der Verwaltung kann mit diesem Vorschlag die Aktivierung der Bürgerschaft für den Klimaschutz besser gelingen als mit der Variante 3.1, in der die Gesellschafter keinen Einfluss auf die Verwendung der Mieteinnahmen haben. Die Variante 3.2 wird abgelehnt, da zum Einen auch private Dachbesitzer ihre Dächer nur gegen eine entsprechende Miete für Photovoltaikanlagen zur Verfügung stellen, zum Anderen mit dem zur Verfügung stellen der Dächer auch Verwaltungsleistungen verbunden sind, die nicht zum alleinigen Nutzen des Investors von der Allgemeinheit finanziert werden sollten. Die Variante 3.3 wird mit Blick auf die mögliche Vergabe an die Stadtwerke (Lösungsvariante 3.4) nicht empfohlen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die potenziellen Mieteinnahmen werden gering sein, der personelle Aufwand in der Verwaltung für die Betreuung der Solardachbörse und die Beratung und Unterstützung interessierter Bürgerinnen und Bürger wird sich in vertretbarem Rahmen halten.

6. Anlage Muster des Dachnutzungsvertrags

Anlage 1 zur Vorlage 130/2008

Gestattungsvertrag Betreibergesellschaft

Zwischen

der Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen, vertreten durch

den Fachbereich Hochbau und Gebäudewirtschaft

vertreten durch

und der

Gesellschaft bürgerlichen Rechts **Solarstrombetreibergemeinschaft**

vertreten durch den/die gewählte/n Geschäftsführer/in

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Stadt ist Eigentümer des Gebäudes auf dem Grundstück ,
FlSt. , eingetragen im Grundbuch von

(2) Durch diesen Vertrag soll ein Teil des in Abs. 1 genannten Gebäudes der Gesellschaft zur Nutzung für eine Photovoltaikanlage überlassen werden.

(3) Die Stadt überlässt der Gesellschaft den im beiliegenden Plan bezeichneten Teil des Daches der
und gestattet der Gesellschaft die Errichtung und den Betrieb folgender Photovoltaikanlage:

PV-Anlage mit Modulen (je Watt), Leistung kWp, Wechselrichtern, Aufdachmontage;

Zu den Nebeneinrichtungen gehören:

Wechselrichter, Kabel zum Stromnetz, Einspeisezähler, Telefonkabel, Anschluss ans Telefonnetz, Modem.

Die Stadt legt die genaue Örtlichkeit für die notwendigen Nebeneinrichtungen fest unter

Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft.

(4) Eine Gewähr für Größe, Güte, Beschaffenheit und Eignung des Grundstückes als auch des Gebäudes zum vorgesehenen Zweck übernimmt die Stadt nicht. Die Stadt ist nicht verpflichtet, gegen Maßnahmen, die auf den Nachbargrundstücken ausgeführt werden und die eine veränderte Lichteinstrahlung auf das städtische Grundstück mit sich bringen können, vorzugehen. Auch steht es der Stadt frei, die Gartenanlage des o.g. Grundstückes, insbesondere die Bepflanzung nach Belieben zu gestalten.

§ 2 Entgelt

(1) Die Überlassung der Nutzung gemäß § 1 ist kostenfrei für die Dauer von 25 Jahren ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

§ 3 Vertragsdauer und Kündigungsvorschriften

(1) Das Vertragsverhältnis wird auf die Dauer von 25 Jahren geschlossen.

(2) Innerhalb dieser Festvertragszeit können beide Vertragsparteien nach den gesetzlichen Bestimmungen eine außerordentliche Kündigung aussprechen. Die Gesellschaft kann daneben das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Vorliegen eines Kündigungsgrundes unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen.

Die Stadt kann innerhalb der Vertragszeit unter folgenden Bedingungen eine Kündigung aussprechen:

(a) Eine fristlose Kündigung

- wenn die Gesellschaft trotz zweimaliger, mit angemessener Fristsetzung verbundener schriftlicher Aufforderung eine ihr obliegende Vertragspflicht nicht erfüllt oder
- wenn die Europäische Kommission die Überlassung der Nutzung gemäß den Art. 87ff. des EG-Vertrags beanstandet.

(b) Eine Kündigung unter der Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende,

- wenn das Gebäude abgerissen oder renoviert werden soll und die Renovierungsarbeiten nur unter unzumutbarem Aufwand bei Weiterbestehen der Photovoltaikanlage durchgeführt werden könnten oder
- wenn die Photovoltaikanlage über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung nicht oder nur gelegentlich betrieben worden ist.

(c) Eine Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende,

- wenn sich die Betreibergesellschaft nicht mehr an Vorhaben des Gebäudenutzers im Rahmen von energie- und/oder umweltschonenden Maßnahmen beteiligt.

(3) Nach Ablauf der Vertragslaufzeit setzt sich die Überlassung auf unbestimmte Zeit fort und kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats ohne Kündigungsgrund gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(5) Aus dem Umstand einer Kündigung des Vertrages kann die Gesellschaft keine Ansprüche gegen die Stadt geltend machen.

§ 4 Aufbau und Betrieb der Photovoltaikanlage, Instandhaltung, Standsicherheit

(1) Die Stadt gestattet der Gesellschaft, die für die Installation der Photovoltaikanlage und deren Nebeneinrichtungen erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen auf ihre Kosten vorzunehmen. Die Arbeiten müssen fachgerecht ausgeführt werden. Kosten für Änderungen oder Schutzmaßnahmen am Gebäude oder am Grundstück, die durch den Aufbau oder den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich werden, trägt die Gesellschaft.

(2) Es ist Sache der Gesellschaft, ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse für die Errichtung und den Betrieb der Anlage auf ihre Kosten zu beschaffen.

(3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die einschlägigen Rechtsvorschriften, die hinsichtlich der Errichtung, des Betriebs einer Photovoltaikanlage und des Anschlusses an das Stromnetz, Regelungen enthalten, zu beachten.

Die Gesellschaft trägt die Verkehrssicherungspflicht für die Photovoltaikanlage und den Nebeneinrichtungen.

Sie trägt dafür die Sorge, dass durch die Photovoltaikanlage und ihrer Nebeneinrichtungen die Standsicherheit des Gebäudes nicht beeinträchtigt wird und dass das Leben oder die Gesundheit Dritter nicht gefährdet werden.

(4) Die Gesellschaft hält die Photovoltaikanlage und die Nebeneinrichtungen laufend instand. Die Arbeiten müssen fachgerecht durchgeführt werden.

(5) Die Durchführung der Baumaßnahmen ist mit der Stadt/FB Hochbau und Gebäudewirtschaft rechtzeitig abzustimmen. Der Baubeginn und notwendige Absprachen zum Bauablauf sind schriftlich zu vereinbaren/zu protokollieren. Von der Gesellschaft ist zu diesem Zeitpunkt die Unbedenklichkeitserklärung des Statikers zur geplanten Solarstromanlage vorzulegen und zu übergeben. Verbindliche Unterlagen der geplanten Solarstromanlage, insbesondere die Darstellung der äußeren Erscheinungsform der Gesamtanlage sind von der Stadt schriftlich zu genehmigen. Die Abnahme der Solarstromanlage, hier der baulich-relevante Teil, ist vor bzw. spätestens mit dem Inbetriebnahmetermin durch die Gesellschaft gegenüber dem FB Hochbau und Gebäudewirtschaft zu veranlassen.

Vor Abnahme hat die Gesellschaft sicherheitstechnische Erklärungen der Ausführungsbetriebe bzw. der Fachplaner vorzulegen:

- fachgerechte Elektroinstallation/Überspannungsschutz
- Abstimmung mit dem Gebäude-Blitzschutz
- Sturmsicherung der Anlage einschließlich Dach
- die Dachabdichtung ist durch geeignete Maßnahmen gegen Eindringen zu schützen

(6) Bauliche Veränderungen oder Erweiterungen an der Photovoltaikanlage und den Nebeneinrichtungen bedürfen der Zustimmung der Stadt.

(7) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Photovoltaikanlage als Ganzes oder Teile davon ebenso wie die Nebeneinrichtungen auf ihre Kosten vorübergehend innerhalb 4 Wochen nach Aufforderung zu entfernen, sofern dies zur Durchführung von Renovierungsarbeiten am Grundstück oder am Gebäude erforderlich ist.

Die Stadt bemüht sich möglichst frühzeitig die Durchführung entsprechender Arbeiten anzukündigen und, sofern diese aufschiebbar sind, Renovierungsarbeiten in der lichtärmeren Jahreszeit durchzuführen. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt.

Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegen die Stadt entstehen hierdurch nicht.

(8) Die Stadt gestattet der Gesellschaft oder den von ihr Beauftragten Dritten den Zugang zu der Photovoltaikanlage und ihren Nebeneinrichtungen und, insoweit als dieser notwendig ist zur Errichtung, des Anschlusses an das Stromnetz, zur erforderlichen Veränderung, um die Anlage dem jeweils geltenden Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen und soweit hiermit keine Ausweitung der Inanspruchnahme der Überlassung verbunden ist, zum Betrieb, zur Wartung, Reparatur, Instandsetzung, Ablesen der Zählereinrichtungen oder Inspektionsrundgängen. Die Stadt ist vor jedem Zugang zur Anlage über den zuständigen Hausmeister zu informieren.

(9) Keine Maßnahme der Gesellschaft auf dem Grundstück der Stadt darf dazu führen, dass die Durchführung des jeweiligen Nutzungszwecks des Gebäudes beeinträchtigt wird.

(10) Die Gesellschaft hat bauliche Maßnahmen zur Instandhaltung, Schadensbeseitigung, Modernisierungsmaßnahmen und Umbauten des Gebäudes durch die Stadt zu dulden, auch wenn dies zu einer zeitweiligen Beeinträchtigung der Photovoltaikanlage führt.

(11) Die Betreibergesellschaft installiert und betreibt an gut sichtbarer Stelle am Gebäude eine Anzeigetafel mit den folgenden Daten der Photovoltaikanlage: aktuelle Stromproduktion, Summe der Stromproduktion, Summe des CO₂ – Äquivalents.

§ 5 Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird in allen Angelegenheiten aus und anlässlich dieses Vertrages ausschließlich von dem/der gewählten Geschäftsführer(in) vertreten. Erklärungen einzelner anderer Gesellschafter sind für die Stadt nicht bindend.

Erklärungen der Stadt gegenüber dem Geschäftsführer gelten mit dem Zugang als gegenüber allen Gesellschaftern wirksam abgegeben.

§ 6 Haftung, Versicherungen

(1) Die Gesellschaft haftet gegenüber der Stadt für alle Schäden, die bei der Errichtung, der Existenz, dem Zustand und dem Betrieb der Photovoltaikanlage und den dazugehörigen Nebeneinrichtungen durch die Gesellschaft oder von ihr Beauftragten entstehen.

Jeder Gesellschafter haftet unbegrenzt und gesamtschuldnerisch.

(2) Die Gesellschaft wird im Umfang ihrer Haftung die Stadt im Innenverhältnis von allen Ansprüchen Dritter freistellen, insbesondere auch für den Fall einer Inanspruchnahme nach § 836 BGB.

(3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, auf eigene Kosten folgende Versicherungen abzuschließen und während der Laufzeit dieses Vertrages zu unterhalten:

- Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden, die sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Photovoltaikanlagen und seiner Nebeneinrichtungen ergeben können.
- Elektronikversicherung (Versicherung gegen Schäden aus Feuer, Blitzschlag, Überspannungsschäden, Sturm, Hagel, Eisregen, Vandalismus)

Die Gesellschaft hat auf Anforderung der Stadt entsprechend Versicherungsbescheinigungen vorzulegen.

(4) Sollte die Photovoltaikanlage oder ihre Nebeneinrichtungen durch einen Dritten beschädigt worden sein und die Stadt einen Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten haben, so verpflichtet sich die Stadt, ihren Anspruch der Gesellschaft abzutreten (Drittschadensliquidation).

(5) Eine Haftung der Stadt gegenüber der Gesellschaft ist begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Eigentumsverhältnisse

Die Parteien gehen davon aus, dass die Photovoltaikanlage und ihre Nebeneinrichtungen nach den Vorschriften §§ 94f, 946 BGB im Eigentum der Gesellschaft verbleibt.

§ 8 Abbau der Solaranlage bei Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch außerordentliche Kündigung ist die Gesellschaft verpflichtet, die Photovoltaikanlage nebst Nebeneinrichtungen innerhalb 6 Wochen nach Zugang der Kündigung vollständig zu entfernen und den früheren Zustand des Gebäudes wieder herzustellen.

(2) In allen anderen Fällen der Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Entfernung der Anlage und Wiederherstellung des Gebäudes zum Vertragsende zu erfolgen.

(3) Unabhängig vom Beendigungsgrund des Vertragsverhältnisses trägt die Gesellschaft in jedem Fall die Kosten für den Abbau der Photovoltaikanlage und ihrer Nebeneinrichtungen.

(4) Kommt die Gesellschaft der Pflicht zum Abbau der Anlage nicht nach, so kann die Stadt die Arbeiten auf Kosten der Gesellschaft nach ihrer Wahl selbst ausführen oder ausführen lassen.

§ 9 Vorkaufsrecht

Während der Laufzeit dieses Vertrages räumt die Gesellschaft der Stadt ein Vorkaufsrecht im Falle eines Verkaufes an der Photovoltaikanlage nebst ihrer Nebeneinrichtungen ein.

§ 10 Stromertrag

Der durch die Anlage erzeugte Strom wird in das Netz der Stadtwerke Tübingen eingespeist und der Gesellschaft von dort gegebenenfalls vergütet, solange eine entsprechende Regelung besteht. Die Stadt hat keinen Anspruch auf den erzeugten Strom.

§ 11 Rechtsnachfolge

(1) Die Gesellschaft darf ihre Rechte aus diesem Vertrag nicht ohne Zustimmung der Stadt auf Dritte übertragen oder abtreten.

(2) Die Gesellschaft verpflichtet sich, eventuelle Rechtsnachfolger sowie Beauftragte an alle Rechte und Pflichten dieses Vertrages zu binden.

§ 12 „de-minimis“-Beihilfe, Rückabwicklung bei Beanstandung durch die Europäische Kommission

(1) Die unentgeltliche Überlassung des Daches stellt eine Subvention dar. Diese wird als „de-minimis“-Beihilfe gewährt (ABL EG Nr. C 68/9 vom 06.03.1996).

(2) Die Parteien sind sich einig, dass der Wert der Subvention monatlich 10 Euro beträgt.

(3) Die Gesellschaft versichert, dass der Wert dieser Beihilfe zusammen mit den anderen erhaltenen staatlichen Beihilfen innerhalb von jeweils drei Jahren insgesamt nicht den Betrag von 100.000 Euro übersteigt und auch in Zukunft nicht übersteigen wird.

(4) Für den Fall, dass die Kommission die Subvention beanstandet, verpflichtet sich die Gesellschaft, den in Abs. 2 genannten Betrag umgerechnet auf die Laufzeit des Vertrages zurückzuerstatten. Sollte die Kommission von einem höheren Subventionswert ausgehen, ist dieser an die Stadt zurückzuführen.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Tübingen.

§ 14 Sonstige Vereinbarungen

(1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform

(2) Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

(3) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

(4) Sofern in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten ergänzend die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ort, Datum und Unterschriften:

Tübingen,

Universitätsstadt Tübingen

Solarstrom- Betreibergemeinschaft

.....
(FB Hochbau und Gebäudewirtschaft)

.....
(Geschäftsführung)